

## **Petition gegen Missachtung Streuobstwiesenschutzes in Bebauungsplanverfahren**

Streuobstwiesen stellen einen Hotspot der Artenvielfalt dar. Viele Insektenarten, Vögel und Säugetiere haben hier ihre Heimat. Nicht zu Unrecht wurden Streuobstwiesen daher von der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe erklärt.

Seit den 60er Jahren wurden 2/3 der Streuobstbestände abgeholzt, bebaut oder in Äcker umgewandelt. Seit den 90er Jahren verzeichnen wir einen Rückgang der Fluginsekten um 75% und zwar Masse und Artenzahl gleichermaßen. Ähnlich sieht es bei Vögeln aus. Es besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Zerstörung von blühenden Wiesen und dem Artenrückgang. Deshalb hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung für die verbleibenden Streuobstwiesen und FFH-Mähwiesen im Ländle.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat die Landesregierung das Naturschutzgesetz erweitert und den Schutz der Streuobstwiesen vor Bebauung im §33a festgeschrieben. Eine Beseitigung von Streuobstwiesen größer als 1500 qm, auch mit Ausgleichsmaßnahmen, darf nur in absoluten Ausnahmefällen mit ausreichender Begründung und Alternativenprüfung erfolgen, denn die Intention des Gesetzgebers ist gerade der Schutz der ortsnahen Streuobstwiesen vor Bebauung. Leider wird die Gesetzgebung in der Fläche von den Unteren Naturschutzbehörden nicht ausreichend umgesetzt und kontrolliert. Im Kreis Konstanz sind beispielsweise gleich vier Baugebiete („Unterm Freiwiesle“ in Stahringen, „Breite“ in Kaltbrunn, „Am Weiher“ in Zoznegg und „Grundäcker“ in Gallmannsweil), die dagegen verstoßen, in Planung - zumeist von den Kommunen in Eigenregie und im Schnellverfahren (§13b BauGB) ohne Umweltprüfung, ohne Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und ohne ausreichende Kontrollmöglichkeiten. Angesichts der neuen Gesetzeslage, des nicht konkret nachgewiesenen Wohnbedarfs in den einzelnen Ortschaften und der mangelhaften Alternativenprüfung, halten wir Auslegung von §33a LNatschG durch die Verfahrensträger und prüfenden Naturschutzbehörden (hier Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Konstanz) für fehlerhaft und bitten um Prüfung des Sachverhalts durch den Petitionsausschuss.